

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 23. November 1881.

1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nichtperiodischen Druckschriften:

- 1) „Wiarą socyalistów przez Ludwika Blanka“ przeniezeczył Mieczysław Romański z drukarni krajowej M. F. Poremby we Lwowie 1869,
- 2) „Patryjotyzm i socyalizm“ przez Bólesława Limanowskiego Genewa drukarnia polska 1881,
- 3) „Nieprzejednane kierunki“ przełożył z rossyjskiego E. L. Poznań nakładem autora 1878,
- 4) „Sprawozdanie z Międzynarodowego zebrania zwołanego w 50 letnią rocznię Listopadowego Powstania przez redakcyję „Równości“ w Genewie 1881,
- 5) „Program socyalistów polskich wschodniej Galicyi“. Lwów, w styczniu 1881 r. Imprinaerie polonaise, chemin neuf, 13 Genève,
- 6) „Co to jest socyalizm?“ ohne Angabe des Verfassers, Verlegers und Druckorts) Lipsk dnia 8 sierpnia 1878,
- 7) Ferdynand Lasalle. Kapitał i praca, czyli Pan Bastiat-Szulce z Delicza, Julian Ekonomiczny; przełożył K. W. Lwów, nakładem Antoniego Mankowskiego 1878,

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Posen, den 7. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Liman.

2) Das Flugblatt in klein Quart mit dem Eingange „Die Zeiten sind schlecht. Warum?“ und einer Aufforderung zum Abonnement auf die „Freiheit“ am Schlusse, ohne Angabe des Druckortes oder Verlegers, wird auf Grund des § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878/31. Mai 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hierdurch verboten.

Speyer, den 7. November 1881.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Braun,

Königlicher Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. November 1881.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte und verlegte „Männer des Volks! Wähler! Mitbürger des 2. Hamburgischen Wahlkreises!“ überschriebene Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 9. November 1881.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

4) Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig unterm 17. Mai d. Jz. erlassene Verbot des Gesangsvereins „Lyra“ zu Gohlis ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 26. Oktober d. Jz. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 3. November 1881.

Die Reichs-Kommission.
von Schließmann.

5) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zu Paris bei Adolphe Reiff, place du Collège de France, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift „Manifeste électoral. Aux ouvriers de l'industrie, aux ouvriers de la terre,“ enthaltend einen an die Arbeiter gerichteten Aufruf, welcher mit den Worten: „Tel est l'idéal des Communistes Anarchistes“ schließt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Trier, den 7. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kasse.

6) Nach Vorschrift des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich erschienenen beiden Flugblätter mit der Ueberschrift: „Wähler des Lippischen Wahlkreises“ und mit der Unterschrift: „W. Strothmann, Kaufmann in Lemgo. Das Volksomitee des Lippischen Wahlkreises“ bezw.: „W. Strothmann,

Kaufmann in Lemgo. Eine Anzahl Wähler des Lippischen Wahlkreises" auf Grund des § 11 des obigen Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Detmold, den 8. November 1881.
Fürstlich lippische Regierung.
Eschenburg.

7) Bekanntmachung, betreffend Ausführung von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Antes Rizebüttel, von der Landespolizeibehörde ver sagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Oktober 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Bekanntmachung.

Die im Kreise Marienwerder, in der Nähe der Bahnstation Czervinsk belegene Domäne Osterwitt, bestehend aus den Vorwerken Osterwitt, Luchowo und Smentau mit einem Gesamtareal von 1118,841 Hekt., darunter 167,305 Hekt. Wiesen soll am

Montag, den 19. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johannis 1882 bis dahin 1900 öffentlich und meistbietend vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath verpachtet werden.

Das Pachtgelde-Minimum ist auf 28000 Mark festgestellt.

Die Pachtlustigen haben sich vor dem Verpachtungstermine über ihre landwirthschaftliche Befähigung und über ein eigenthümliches Vermögen von 200000 Mark zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtlustigen nach vorangegangener Meldung bei dem gegenwärtigen Pächter, dem königlichen Amtrath von Kries, gestattet.

Bei Diesem liegen die Pachtbedingungen zur Einsicht aus, welche auch von uns gegen Erstattung der Kopialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Marienwerder, den 4. November 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Das schiffahrttreibende Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Winterhafen bei Graudenz zur Aufnahme von 40 Rähnen eingerichtet ist und zur Ueberwinterung von Fahrzeugen bis zu dieser Zahl gegen Entrichtung des tarifmäßigen Hafengeldes benutzt werden kann.

Marienwerder, den 16. November 1881.
Der Regierungs-Präsident.

10) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines bei der betreffenden Lokal-Behörde vorgekommenen und erst jetzt zu meiner Kenntniß gelangten Versehens in der in Nr. 33 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Nachweisung der Marktgetreidepreise pro Juli d. J. der Durchschnittspreis für 50 Kilogr. Heu bei der Stadt Dt. Crone nicht 2 Mark 07 Pf., sondern 3 Mark 38 Pf. betragen hat. Hiernach stellt sich in der Marktpreisnachweisung für den diesseitigen Bezirk pro Juli 1881 die Gesamtsumme für 100 Kilogr. Heu auf 103 Mark 34 Pf. und der Durchschnittspreis auf 6 Mark 46 Pf. (nicht 6 M. 30 Pf.)

Marienwerder, den 15. November 1881.
Der Regierungs-Präsident.

11) Der dem Samuel Jacoby zu Sidfyer, Kreis Schlochau, von uns untern 8. Januar d. J. sub Nr. 608 erteilte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, rohen Produkten, Baumwollenwaaren, Honig, sowie mit allen zum Hausirhandel erlaubten Gegenständen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 10. November 1881.
Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
12) Die Inhaber folgender Westpreussischer Pfandbriefe:

- A. aus dem Departement Bromberg
 1. sämmtlicher auf den Gütern Lubierzyn, Lipie, Gumnowice und Wierchoslawice haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe;
- B. aus dem Departement Marienwerder
 1. sämmtlicher auf den Gütern Micheraw (oder Michorowo), Montken, Raczyniewo, Wachsmuth (jetzt Seeberg) und Wyhulec haftenden 3 1/2 % Pfandbriefe;
 2. sämmtlicher auf den Gütern Raczyniewo und Wyhulec haftenden 4 % Pfandbriefe;
- C. aus dem Departement Schneidemühl
 1. sämmtlicher auf dem Gute Dobieszewo haftenden 4 % Pfandbriefe,

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl in kursorfähigen Zustande mit laufenden Kupons und Talons ipätestens bis zum 15. Februar 1882 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreussischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das in den §§ 103 und 104 Theil I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-

Neglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren veranlaßt werden wird.

Marientwerder, den 4. November 1881.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

13) Bekanntmachung

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 16. Juli 1881.

Der Bundesrath hat beschlossen: daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechselfen und den dem Wechselstempel unterliegenden Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Ende derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments, beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“ „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Septemb. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen

Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).“

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und daß bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Danzig, den 15. November 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

14) Bekanntmachung.

In Ausführung des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli d. J. und im Anschluß an die in Nr. 34 dieses Amtsblatts abgedruckte diesseitige Bekanntmachung vom 16. August d. J. wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anmeldeformulare zur Abstempelung inländischer und ausländischer Werthpapiere nach den Mustern a. und b. zur Ziffer 2 a. der „Ausführungsvorschriften“ zum Reichsstempelgesetz auf Antrag der Steuerpflichtigen unentgeltlich verabfolgt werden können, wenn jeder einzelne sich auf die Forderung zweier Bogen von jedem Formular beschränkt. Werden von einem Formular größere Mengen verlangt, so ist, wie bisher für das Formular e., für je acht Bogen und weniger der Betrag von 10 Pfg. seitens des Entnehmers zu entrichten.

Danzig, den 11. November 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

- 15) Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und West-Preußen.

Königsberg, den 11. November 1881.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der einundsechzigsten Auslosung der Rentenbriefe, die früher ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Littr. A.	à 3000 Mk.	36 Stück,	
= B.	à 1500	= 17	=
= C.	à 300	= 81	=
= D.	à 75	= 75	=

Summa 209 Stück

Rentenbriefe nebst Coupons und Talons, ingleichen die

später eingegangenen Coupons von früher vernichteten Rentenbriefen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

- 1) des Königlichen Landraths Herrn Baron von Huellessem-Kuggen, von hier,
- 2) des Gutsbesizers Herrn Regenborn aus Schäferei,
- 3) des Oberbürgermeisters Herrn Thomale aus Elbing,
- 4) des Rittergutsbesizers Herrn Plehn aus Krastuden und des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) von Huellessem. (gez.) Regenborn.
(gez.) Thomale. (gez.) Plehn. (gez.) Ellendt.
a. u. s.

(gez.) Höpfer. (gez.) Woltersdorf.

16) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober c. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 50 Stück

Nr. 92. 160. 595. 612. 683. 738. 892. 1187.
1234. 1598. 1612. 1966. 1997. 2087. 2318.
2719. 2728. 2940. 3017. 3025. 3385. 3520.
3635. 3728. 3772. 4030. 4616. 5174. 5848.
5859. 6186. 6211. 6290. 6413. 6675. 6745.
6766. 6901. 6931. 6947. 7015. 7094. 7515.
7835. 7839. 8019. 8290. 8366. 8374. 8469.

Littr. B. à 1500 Mark 14 Stück

Nr. 190. 716. 1206. 1209. 1225. 1451. 1930.
2137. 2263. 2437. 2619. 2691. 2736. 2738.

Littr. C. à 300 Mark 63 Stück

Nr. 143. 615. 975. 1154. 2201. 2227. 2372.
2556. 2583. 2594. 2663. 2693. 3092. 3486.
4237. 4307. 4317. 4602. 4721. 4756. 4919.
5028. 5207. 5683. 6184. 6282. 6299. 6315.
6488. 6490. 6507. 6592. 6598. 6606. 6766.
7086. 7286. 7685. 7823. 7951. 7996. 8209.
8307. 8425. 8578. 8598. 8837. 8999. 9306.
9398. 9837. 10012. 10390. 10621. 10654.
10707. 10898. 11046. 11199. 11370. 11514.
11697. 12171.

Littr. D. à 75 Mark 50 Stück

Nr. 109. 597. 643. 689. 964. 1399. 1575. 2146.
2471. 2621. 2877. 2935. 3015. 3027. 3294.
3308. 3347. 3505. 3625. 4108. 4184. 4536.
4671. 4685. 4742. 4930. 5044. 5274. 5400.
5508. 5937. 6219. 6424. 6674. 6751. 7061.
7246. 7472. 7517. 7709. 7765. 7961. 8160.
8164. 8173. 8363. 8484. 8501. 8953. 9228.

Littr. E. à 30 Mark sind sämtliche Rentenbriefe

von Nr. 1 bis incl. 4683 bereits früher ausgelooft und gekündigt.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. IV. Nr. 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße Nr. 15a., vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 400 Mk. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg, den 11. November 1881.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in den Königlichen Präparanden-Anstalten zu Rehden und Br. Stargardt ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1882 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt in Rehden
schriftliche Prüfung am 4. April,
mündliche Prüfung am 5. April,
2. bei der Präparanden-Anstalt in Br. Stargardt
schriftliche Prüfung am 30. Juni,
mündliche Prüfung am 1. Juli.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstalts-Vorsteher zu bewirken. Derselben sind:

1. der Taufschein,
2. das Schulzeugniß,
3. der Impfschein

beizufügen. Beim Eintritt ist noch der Konfirmations-schein vorzulegen.

Die persönliche Meldung zur Prüfung erfolgt am ersten Prüfungstage Morgens $\frac{7}{8}$ Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Außerdem haben die Zöglinge für Wohnung, Beköstigung etc. selbst zu sorgen. Unbemittelten Zöglingen können Geldunterstützungen und Schulgeldbefreiung beziehungsweise in der Anstalt zu Br. Stargardt freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden.

Danzig, den 9. November 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

18) Mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. ist zu dem Ausnahmetarif für Oberschlesische Steinkohletransporte vom 15. März 1880 bis incl. 14. März 1882 der Nachtrag IV. in Kraft getreten.

Derselbe enthält direkte ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen den im Nachtrag III. aufgeführten Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und Stationen der Rechte-Ober-Ufer-Bahn andererseits bei gleichzeitiger Aufgabe von 6000 resp. 4000 kg.

Bromberg, den 16. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Mit dem 20. November 1881 tritt zum Tarifheft 2 des Preussisch-Sächsischen Verbandtarifs der Nachtrag X. in Kraft. Derselbe enthält anderweite Sätze für den Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und den Stationen Cottbus C. G., Elsterwerda B. A. und Peitz C. G. andererseits, sowie Berichtigungen des Nachtrags 9.

Insoweit durch die neuen Tariffsätze für Cottbus und Peitz C. G. sowie durch die Berichtigungen Erhöhungen herbeigeführt werden, gelten dieselben erst vom 1. Januar 1882.

Exemplare des Nachtrages sind auf den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Gottlieb Wischniewski, Einwohner, 35 Jahre alt, geboren zu Dgonowo, Rußland, wegen schweren Diebstahls ($2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. April 1879), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 22. August d. J.
2. Nicodemus Tanski, Justmann, geboren im Juni 1848 zu Drzerzinger, Rußland, wegen schweren Diebstahls ($1\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Mai 1880), von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 23. August d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs

3. Marie Tharr, unverehelichte, geboren am 3. September 1857 und ortsangehörig zu Wolkowischki, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 17. September d. J.
4. Wenzel Strack, Kellner, geboren am 28. März 1858 zu Zwicau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Landstreichens, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 22. Oktober d. J.
5. Johann Georg Tschopp, Cigarrenmacher, geboren am 2. November 1834 zu Basel, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 27. Oktober d. J.
6. Josef Mischer, Seiler, geboren am 19. März 1836 zu Judmantel, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 29. Oktober d. J.
7. Josef Dobiska, Schuhmacher, geboren am 4. Dezember 1841, aus Kunwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und wiederholten einfachen Diebstahls, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 5. August d. J.
8. Johann Maczger, Arbeiter, 16 Jahre alt, aus Selin, Komitat Trentsin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 1. September d. J.
9. Johann Hoder, Bäcker, geboren am 9. Januar 1854, aus Deutsch-Braunsitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 5. September d. J.
10. Aurora Laura Kirstein, unverehelichte, geboren am 12. März 1857 zu Schaern, Rußland, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 29. Oktober d. J.
11. Josef Lukesch, Lackirer, 17 Jahre alt, geboren zu Hohenelbe, ortsangehörig zu Starckenbach (Böhmen), wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 16. August d. J.
12. Gustav Geede, Lithograph, geboren am 2. März 1855 zu Bogen, Bezirk Drontheim, Norwegen, wohnhaft angeblich zu Ryad in Arabien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 16. September d. J.
13. Ladislaus Kaisn, Handelsmann, 36 Jahre alt, aus Mitau in Kurland, wegen Landstreichens und Angabe eines falschen Namens, von der Königlich

preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 15. Oktober d. J.

14. Leifer Schmir, Bernsteindrechsler, 50 Jahre alt, aus Polangen in Kurland, wegen Landstreichens, von der königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 24. Oktober d. J.
15. Karl Schneider, Weber, geboren am 8. Januar 1820 und ortsangehörig zu Rumburg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bauzen, vom 23. September d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl (Kallmann) Filipon, Blumenmacher, 31 Jahre alt, aus Jassy, Rumänien, wegen versuchten Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Widerstands gegen die Staatsgewalt, vorsächlicher Körperverletzung und wegen wiederholter Angabe eines falschen Namens (1 Jahr und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1880), von der königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 4. November d. J.
2. David Hahn, Bäcker, geboren am 21. Oktober 1840, aus Lautschin, Bezirk Taus, Kreis Pilsen, Böhmen, wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juni 1880), von der königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg, vom 23. August d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Karl Szies, geboren am 6. Januar 1865 zu Warschau, wegen Landstreichens, von dem königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 28. September d. J.
4. Matian Angielski, 15 Jahre alt, aus Warschau, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 5. November d. J.
5. Johann Johansson, Graveur, 21 Jahre alt, geboren zu Hallarydt, Schweden, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Landdrostei zu Aurich, vom 2. November d. J.
6. Abraham Beningsohn, Cigarrenmacher, 24 Jahre

alt, aus Borissow, Gouvernement Mohilew, Rußland, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 4. November d. J.

21)

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar Osmanski ist zum königlichen Kreissekretär ernannt und demselben die vakante Kreissekretärstelle bei dem königlichen Landrathsamte zu Flatow übertragen worden.

Der Regierungs-Supernumerar Robert Bonin ist zum königlichen Kreissekretär ernannt und demselben die vakante Kreissekretärstelle bei dem königlichen Landrathsamte zu Schlochau übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro Oktober/November 1881.

Der ordentliche Lehrer Loens am Gymnasium zu Dt. Stone ist zum Oberlehrer befördert.

Der ordentliche Seminarlehrer Biesemer ist vom Seminar in Franzburg an das Seminar zu Löbau berufen worden.

Der erste Seminarlehrer Urlaub in Br. Friedland ist zum Seminar-Direktor ernannt und an das Seminar zu Waldau versetzt worden.

Die vakant gewordene Kreisbotenstelle bei dem königlichen Landrathsamte zu Graudenz ist dem Invaliden, Musketier Franz Anton Ignaz v. Malottki verliehen worden.

22)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Krebs wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Karassek hier selbst zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ossowo, Kreis König, wird zum 1. April 1882 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstande z. H. des Herrn Lokalschulinspektors Amtsvorstehers Groß zu Gzersk zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 47.)